

## Das Landeskirchenamt

Landeskirchenamt Postfach 10 10 51 33510 Bielefeld

An alle  
Evangelischen Stiftungen

im Bereich der Ev. Kirche von Westfalen

Ihr Zeichen	Ihr Schreiben vom	Unser Zeichen (bei Antwort bitte angeben)	Datum
		930.00	06.09.2018

### **Anwendung der Anlagerichtlinien der EKvW Kirchlicher Datenschutz Transparenzregister**

Sehr geehrte Damen und Herren,

bereits beim Stiftungstag der KD-Bank und der Ev. Kirche von Westfalen am 27.06.2018 in Villigst, an dem einige von Ihnen teilgenommen haben, wurden die beiden o.a. Themen angesprochen. Zur weiteren Information möchten wir Ihnen dazu folgendes mitteilen:

#### **a) Anwendung der Anlagerichtlinien der EKvW**

Mit Rundschreiben vom 23.05.2013 haben wir Sie darauf hingewiesen, dass nach § 10 StiftG EKvW für die Verwaltung der Evangelischen Stiftungen die Verwaltungsordnung sinngemäß anzuwenden ist. Die Verwaltungsordnung gibt es mittlerweile in einer Fassung für kameral buchende Körperschaften (VwO.k) und in einer Fassung für doppisch buchende Körperschaften (VwO.d). Für die Anlage des Stiftungskapitals gelten nach § 50 Abs. 3 VwO.k/§ 49 Abs. 3 VwO.d die Anlagerichtlinien der EKvW, die die Anlage und Verwaltung von Geldvermögen regeln.

Schon des Öfteren sind wir auf die Verbindlichkeit der Anlagerichtlinien und damit einhergehend auf die Haftung der Organmitglieder bei Anlageentscheidungen angesprochen worden. Zur Klarstellung möchten wir Ihnen unsere Auslegung dazu darlegen.

Aufgabe mindestens eines Stiftungsorgans, zumeist des Vorstands, ist es, für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes zu sorgen. Voraussetzung dafür ist, dass das Stiftungsvermögen ungeschmälert und in seinem Substanzwert erhal-

- 2 -

ten bleibt. Die Mitglieder des Stiftungsorgans haften gemäß § 86 i.V.m. § 31 a BGB der Stiftung gegenüber für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden. Wenn das Organ ehrenamtlich besetzt ist, beschränkt sich die Haftung in der Regel auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Auf die Geschäftsführung des zuständigen Stiftungsorgans finden gemäß § 86 i.V.m. § 27 Abs. 3 BGB die für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§ 664 bis 670 BGB entsprechende Anwendung. Eine Haftung der einzelnen Mitglieder setzt nach den §§ 86, 27 Abs. 3, 280 ff., 664-670 BGB eine schuldhafte Pflichtverletzung voraus. Diese kann darin bestehen, dass das Organ gegen seine Sorgfaltspflichten bei der Vermögensverwaltung verstößt, indem es etwa Anlageformen mit ungewissen Erträgen oder mit hohem Verlustrisiko wählt. Es hat jedoch einen Ermessensspielraum bei der Vermögensanlage. Als Maßstab kann hier die Business Judgement Rule, die in § 93 AktG festgeschrieben ist, herangezogen werden. Eine Pflichtverletzung liegt danach nicht vor, wenn das Organmitglied bei einer unternehmerischen Entscheidung vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Informationen zum Wohle der Stiftung zu handeln. Neben der Nutzung aller mit vernünftigem Aufwand zur Verfügung stehenden Informationsquellen ist es insofern wichtig, dass der Vorstand die Chancen und Risiken einer Anlage orientiert am Zweck der Stiftung abwägt. Dritt- oder Eigeninteressen des Vorstandes dürfen dabei keine Rolle spielen.

§ 50 Abs. 3 Satz 2 VwO.k/§ 49 Abs. 3 Satz 3 VwO.d stellt in diesem Zusammenhang eine gesetzliche Fiktion dar. D.h. Anlageentscheidungen der Stiftungsorgane, die die Vorgaben der zugehörigen Anlagerichtlinie berücksichtigen, werden als sicher angesehen und können nicht zu einer Pflichtverletzung der Stiftungsorgane führen.

Umgekehrt lässt sich daraus allerdings nicht der Schluss ableiten, dass die von der Anlagerichtlinie abweichenden Anlageentscheidungen per se unsicher sind und eine Pflichtverletzung darstellen. Vielmehr muss das zuständige Stiftungsorgan im Einzelfall auf ausreichender Informationsgrundlage prüfen, ob die Anlage noch als sicher im Sinne von § 50 Abs. 3 Satz 1 VwO.k/§ 49 Abs. 3 Satz 2 VwO.d anzusehen ist. Hierbei bietet die Anlagerichtlinie mit ihren Wertungen eine Orientierung. Weicht das Stiftungsorgan von diesen Wertungen ab, so trägt es hierfür auch das Haftungsrisiko und sollte unseres Erachtens besonders im stiftungsinternen Entscheidungsprozess begründen und für Dritte nachvollziehbar dokumentieren, warum die gewählte Anlageform trotzdem als sicher anzusehen ist. Insofern eröffnet § 50 Abs. 3 Satz 1 VwO.k/§ 49 Abs. 3 Satz 2 VwO.d einen Spielraum für von der Anlagerichtlinie abweichende begründete Anlageentscheidungen. Dabei bleibt jedoch zu berücksichtigen, dass der Grundsatz der Vermögenserhaltung die weitgehende Vermeidung finanzieller Risiken gebietet. In der einschlägigen Literatur heißt es dazu, dass dadurch Spekulationsgeschäfte ausgeschlossen sind und zur Risikominderung eine Streuung der Anlagen geboten erscheint (Hof in: v. Campenhausen/Richter, Stiftungsrechtshandbuch, § 9 Rn. 81).

Die Stiftungsaufsicht kann den Stiftungsorganen keine Genehmigung für Einzelanlagen erteilen, die von den Regelungen der Anlagerichtlinie abweichen; auch können wir keine Auskunft geben, ob eine konkrete Anlage im Sinne von § 50 Abs. 3 VwO.k/§ 49 Abs. 3 VwO.d als sicher zu werten ist.

Unter Berücksichtigung des Vorgenannten empfehlen wir insofern, auch weiterhin unsere Anlagerichtlinie anzuwenden.

## **b) Datenschutz**

Am 24.05.2018 ist das Kirchengesetz über den Datenschutz in der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD-Datenschutzgesetz – DSG-EKD) vom 15.11.2017 in Kraft getreten. Gleichzeitig sind die von der Kirchenleitung der Ev. Kirche von Westfalen erlassenen Durchführungsbestimmungen (Datenschutzdurchführungsbestimmungen – DSDB) vom 17.05.2018 in Kraft getreten.

Das DSG-EKD gilt nach § 2 Abs. 1 für „...alle weiteren kirchlichen juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie die ihnen zugeordneten kirchlichen und diakonischen Dienste, Einrichtungen und Werke ohne Rücksicht auf deren Rechtsform (kirchliche Stelle)“. Damit sind auch die kirchlichen Stiftungen umfasst.

Die Ev. Kirche von Westfalen führt eine Übersicht der juristischen Personen, auf die das DSG-EKD Anwendung findet. Diese enthält auch die kirchlichen Stiftungen. Auf Anfrage des Beauftragten für den Datenschutz der EKD wurde diese Liste an ihn weitergegeben.

Dass für die Stiftungen das DSG-EKD und die Durchführungsbestimmungen gelten, ist auch in die Stiftungssatzung aufzunehmen. Wir bitten Sie, Ihre Satzung bei nächster Gelegenheit entsprechend zu ergänzen.

Für die Satzungsänderung schlagen wir folgende Formulierung vor:

Für die Stiftung gelten das Datenschutzgesetz der EKD (DSG-EKD) und die Durchführungsbestimmungen der Ev. Kirche von Westfalen zum Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (Datenschutzdurchführungsbestimmungen – DSDB).

Wir weisen darauf hin, dass, sofern die Voraussetzungen des § 36 DSG-EKD vorliegen, ein örtlich Beauftragter für den Datenschutz zu bestellen ist. Weitere Verpflichtungen entnehmen sie bitte dem DSG-EKD sowie den DSDB.

Weitere Informationen zum DSG-EKD erhalten Sie unter folgendem Link:

<https://datenschutz.ekd.de>. Die DSDB der EKvW sind zu finden unter <https://www.kirchenrecht-westfalen.de/document/6024>.

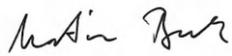
## **c) Transparenzregister**

Mit Rundschreiben vom 23.10.2017 haben wir Sie darüber informiert, dass die rechtlich selbstständigen kirchlichen Stiftungen zur Eintragung der „wirtschaftlich Berechtigten“ in das Transparenzregister verpflichtet sind. Wir sind nun darauf hingewiesen worden, dass zwischenzeitlich in mehreren Fällen bereits Verwarngelder nach

dem Geldwäschegesetz gegenüber Stiftungen verhängt wurden, die sich nicht zum Transparenzregister gemeldet haben. Wir weisen daher noch einmal auf die Eintragungspflicht hin und empfehlen Ihnen dringend, zur Vermeidung von Verwarngeldern die geforderte Eintragung vorzunehmen. Weitere Informationen erhalten Sie unter [www.transparenzregister.de](http://www.transparenzregister.de) oder auf unserer Homepage unter <http://www.evangelisch-in-westfalen.de/angebote/beratung/rund-ums-geld/kirchliche-stiftungen/#c1990> .

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung. Bei Rückfragen zum Datenschutz wenden Sie sich bitte an den Datenschutzbeauftragten der EKD bzw. an die Mitarbeitenden am für Westfalen zuständigen Standort in Dortmund (<https://datenschutz.ekd.de/ueber-uns/unsere-standorte/> ).

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung



Martin Bock